



Publikation Signalisation und neue Parkfelder Gemeinde Obersiggenthal

Der Gemeinderat hat, gestützt auf das Bundesgesetz über den Strassenverkehr vom 19. Dezember 1958 und die zugehörige Verordnung über die Strassensignalisation vom 5. September 1979, folgende Verkehrsbeschränkungen verfügt:

Schützenstrasse auf Parzelle 825, Parkieren gegen Gebühr (Signal 4.20 SSV)
Zusatztext: «Zentrale Parkuhr»

Zudem werden innerhalb der bestehenden und rechtskräftigen Parkzonen neue Parkfelder markiert:

Boldistrasse auf Parzelle 1741, Markierung von sechs zusätzlichen Parkfeldern.

Hombergstrasse auf Parzelle 3632, Markierung von fünf zusätzlichen Parkfeldern.

Oberdorfstrasse auf Parzelle 3647, Markierung von drei zusätzlichen Parkfeldern.

Oberdorfstrasse auf Parzelle 91, Markierung von acht zusätzlichen Parkfeldern.

Wälschmattstrasse auf Parzelle 851, Markierung von vier zusätzlichen Parkfeldern.

Sternenstrasse auf Parzelle 18, Markierung von einem zusätzlichen Parkfeld.

Haldenstrasse auf Parzelle 125, Markierung von einem zusätzlichen Parkfeld.

Haldenstrasse auf Parzelle 3643, Markierung von einem zusätzlichen Parkfeld.

Gässliackerstrasse auf Parzelle 3644, Markierung von zwölf zusätzlichen Parkfeldern.

Zelglistrasse auf Parzelle 471, Markierung von sechs zusätzlichen Parkfeldern.

Die Unterlagen können vom 12.09.2025 bis 13.10.2025 während der ordentlichen Öffnungszeiten am Schalter der Bauverwaltung eingesehen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen schriftlich Einsprache beim Gemeinderat Obersiggenthal, Landstrasse 134a, 5415 Nussbaumen, eingereicht werden. Diese Einsprache muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Auf eine Einsprache, welche diesen Anforderungen nicht genügt, wird nicht eingetreten. Die Verkehrsbeschränkungen werden erst nach erfolgter Signalisation rechtskräftig.